

94. Gerichtsstand für die Klage gegen eine Konkursmasse auf Rückcession von Forderungen und Rückgabe von Schriftstücken, welche dem Gemeinschuldner zufolge eines Vollmachtsauftrages überwiesen und übergeben sind.

C.P.D. §. 29. R.D. § 35.

I. Civilsenat. Urt. v. 10. Mai 1893 i. S. Fr. (Kl.) w. S. Konkursmasse (Bekl.). Rep. I. 63/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat dem damals in Berlin wohnhaften Kaufmanne L. S. Forderungen cediert und die darüber sprechenden Papiere ausgehändigt. Demnächst hat S. seinen Wohnsitz nach Breslau verlegt und ist dort verstorben. Über seinen Nachlaß ist in Breslau der Konkurs eröffnet worden. Mit der Behauptung, daß dem Verstorbenen in Wirklichkeit die Forderungen nicht zum Eigentum abgetreten seien, daß er vielmehr lediglich Vollmachtsaufträge zur Einziehung derselben erhalten habe, hat der Kläger bei dem Landgericht I in Berlin gegen die Konkursmasse auf Rückcession der Forderungen und Herausgabe der darauf bezüglichen Papiere geklagt. Der erste Richter erachtete seine Zuständigkeit für gegeben, weil S. zur Zeit des Abschlusses der behaupteten Verträge in Berlin seinen Wohnsitz gehabt habe, also Berlin als Erfüllungsort anzusehen sei. . . . Der Berufungsrichter hat die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen.

Die hiergegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Den entscheidenden Erwägungsgründen des angefochtenen Urtheiles kann nicht beigetreten werden, da keineswegs allein das grundlose Vorhandensein der beanspruchten Vermögensstücke in der beklagten Masse den Klagegrund bildet. Der Kläger behauptet, daß der verstorbene S. die Forderungen nebst den darüber sprechenden Papieren zufolge von Vollmachtsaufträgen überkommen habe. Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch ist daher auf die Vertragspflicht des S. gestützt, für den Fall, daß das Vertragsverhältnis vor Ausführung des Auftrages sein Ende erreichen sollte, das Empfangene zurückzugewähren. Diese Vertragspflicht ist mit dem Tode des S.,

da hiermit der erteilte Auftrag erlosch, auf dessen Erben und demnächst auf die Konkursmasse übergegangen. Deshalb würde, falls der gestellte Klagantrag die Erfüllung der bezeichneten Vertragspflicht zum Gegenstande hätte, gemäß § 29 C.P.D. ein Gerichtsstand an dem Orte begründet sein, wo der Vertrag zu erfüllen war. Der gegen die beklagte Masse gestellte Klagantrag konnte aber nicht dahin gerichtet werden, die Masse zur Erfüllung des Vollmachtsvertrages zu verurteilen, und ist daher auch nicht dahin gerichtet, hat vielmehr gemäß § 35 R.D. zum Inhalte die Aussonderung der dem Beklagten nicht gehörigen Gegenstände aus der Konkursmasse auf Grund des durch die Vollmächtsaufträge dem Kläger erwachsenen persönlichen Rechtes zur Rückforderung dieser Gegenstände. Für die Klage auf Aussonderung ist der Gerichtsstand des § 29 C.P.D. nicht gegeben; auch sonst ist im Gesetze kein Anhalt für die Annahme ersichtlich, daß diese Klage an einem anderen Orte als an demjenigen, wo die beklagte Masse sich befindet, erhoben werden könnte. Deshalb war zur Verhandlung und Entscheidung über die erhobene Klage nur das Landgericht in Breslau zuständig, und demgemäß rechtfertigt sich die angefochtene Entscheidung, daß die bei dem Landgerichte I in Berlin erhobene Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abzuweisen sei.“ . . .